

Algerien (Antwort auf Frage 5 (Bächtold) an das EPD
zum Geschäftsbericht 1977)

Im Rahmen der Massnahmen, welche Algerien in der Folge seiner Unabhängigkeit vom 3. Juli 1962 gegen ausländisches Eigentum traf, waren zahlreiche schweizerische Vermögenswerte Gegenstand verschiedenster Eingriffe seitens der algerischen Behörden (Nationalisierungen, Verstaatlichungen, Sequestrierungen oder andere faktische Enteignungen).

Diese Eingriffe betrafen vorwiegend die entschädigungslos in algerisches Staatseigentum zu überführenden, als sogenannte "biens vacants" deklarierte Vermögenswerte (landwirtschaftliche Güter, städtischer Liegenschaftsbesitz, Mobilien). Das Politische Departement hat in diesem Zusammenhang 270 Einzeldossiers eröffnet. Davon dürften 202 (sie beinhalten insgesamt 435 verschiedene Enteignungsfälle) die für eine Entschädigungsberechtigung notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Seit Oktober 1962 haben die schweizerischen Behörden stets die Rechte der geschädigten Eigentümer vorbehalten. Trotz Meinungs-austauschen, welche 1968 aufgenommen und danach auf verschiedenen Ebenen in den Jahren 1969, 1971 und 1972 fortgeführt wurden, war es indessen nicht möglich, die algerischen Behörden zu einer Aufnahme von eigentlichen Entschädigungsverhandlungen zu bringen. Dennoch hat die Schweiz nicht aufgehört, ihre Ansprüche vorzutragen und zu verlangen, dass die Eigentümer nationalisierter Güter entsprechend den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts entschädigt werden müssen. Zuletzt hat die Schweizerische Botschaft in Algier mit Note vom 2. Januar 1977 den algerischen Behörden die Bestellung einer schweizerisch-algerischen Kommission vorgeschlagen. Deren Aufgabe hätte die unverbindliche Prüfung und Suche von passenden Lösungen für die ihr vorgelegten Fälle sein sollen. Obwohl eine formelle Antwort ausblieb, schien dieser Vorschlag auf ein gewisses Echo auf der algerischen Seite, welche die Möglichkeit zur Aufnahme von Vorgesprächen nicht ausschloss, zu

./.

stossen. Im Hinblick darauf hat die mit der Instruktion der Einzelfälle befasste Sektion für Entschädigungsabkommen des Eidgenössischen Politischen Departements intern nochmals sämtliche Dossiers hinsichtlich der persönlichen und materiellen Legitimation der Ansprecher sowie der Art der enteigneten Vermögenswerte geprüft und statistisch ausgewertet. Für jede der verschiedenen Schadenskategorien wurden zudem einige repräsentative Fälle vorbereitet.

Leider hat die neueste Entwicklung in der Angelegenheit der sogenannten "Khidder-Fonds" die Weiterverfolgung dieser Initiative nicht erlaubt. Das Politische Departement wird trotzdem jede günstig scheinende Gelegenheit im Hinblick auf die Knüpfung derartiger Kontakte ergreifen.

3003 Bern, den 8. Mai 1978